

Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 26. November 2001 in der Fassung vom 13. März 2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat der Stadt Meersburg

am 26. November 2001 die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit,
am 28. Oktober 2003 die erste Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit,
am 18. Oktober 2016 die zweite Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit,
am 13. März 2018 die dritte Änderungssatzung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit,

erlassen.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen oder nach Stunden.
2. Ab dem 01.09.2018 beträgt der Durchschnittssatz bei Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 3 Stunden 30,00 Euro, mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 42,00 Euro, mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 60,00 Euro.
Ab dem 01.01.2020 beträgt der Durchschnittssatz bei Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von bis zu 3 Stunden 36,00 Euro, mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden 50,40 Euro, mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) 72,00 Euro.
3. Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit wird mit 7,-- Euro / Stunde entschädigt.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.

2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 60,-- Euro gezahlt. Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
2. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft Baitenhausen 100 v.H. des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 250 bis 500 Einwohner.
3. Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten für die Zeit der Vertretung eine Entschädigung nach § 1.
4. Die Entschädigung nach Durchschnittssätzen gem. § 1 und der Grundbetrag der Aufwandsentschädigungen nach § 3 Absatz 1 und 3 wird nachträglich zum Ende eines Vierteljahres gezahlt.
5. Die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 2 wird jeweils im Voraus gezahlt.
6. Eine Aufwandsentschädigung gem. § 3 Abs. 1 und 3 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 3a Kostenerstattung für Pflege und Betreuung Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sind auf Antrag gesondert zu erstatten.

§ 4 Reisekostenvergütung

1. Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und 3 eine Reisekostenvergütung in

entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landereisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A8 bis A 16 geltende Stufe.

2. Bei Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Fahrtkosten- bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht, wenn die Entfernung von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 5 km beträgt.

§ 5 Inkrafttreten ¹⁾

1)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in ihrer ursprünglichen Fassung vom 26. November 2001. Das Inkrafttreten späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Die letzte Änderung trat am 28.03.2018 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.